Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/6646
02.10.2020

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt - GewStAusgleichsG LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/6524**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 0

Olaf Meister
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 06.10.2020)

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/6524

Gesetz
zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie
(Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt - GewStAusgleichsG LSA).

Vom 2020.

§ 1
Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

(1) Eine Gemeinde erhält eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschreitet.

(2) Die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen betragen insgesamt 162 000 000 Euro. Der Anteil der Gewerbesteuerausgleichszuweisung für die jeweilige Gemeinde entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen nach Absatz 1 aller betroffenen Gemeinden.

(3) Maßgeblich für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Absatz 1 ist die Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

Gesetz
zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie
(Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt - GewStAusgleichsG LSA).

_____

§ 1
Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

unverändert

(4) § 26 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.	
(5) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Zuweisung nach Absatz 2 wie das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet.	
§ 2 **Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen**	**§ 2** **Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen**
Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen erfolgt durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Dezember 2020.	unverändert
§ 3 **Inkrafttreten**	**§ 3** **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	unverändert